

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
53. Jahrgang	Salzgitter, 18.02.2026	Nummer 5

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
23	Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Salzburg Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	50
24	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 166 für SZ-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Am Schölkegraben“	56
25	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzburg (28. April 2022), geändert am 12.06.2024, zu- letzt geändert am 10.12.2025	60
26	Sonderpreise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 1. April 2026	64
27	Grundversorgungspreise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versor- gung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 1. April 2026	66
28	Sonderpreise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2026	69
29	Grundversorgungspreise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versor- gung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2026	72
30	Öffentliche Zustellung*	75
31	Öffentliche Zustellung*	78

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

23

Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Salzgitter

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2026 sind in der Stadt Salzgitter der Rat der Stadt, die Ortsräte in den 7 Ortschaften und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu wählen.

Eine etwaige Stichwahl um das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters würde am 27. September 2026 stattfinden.

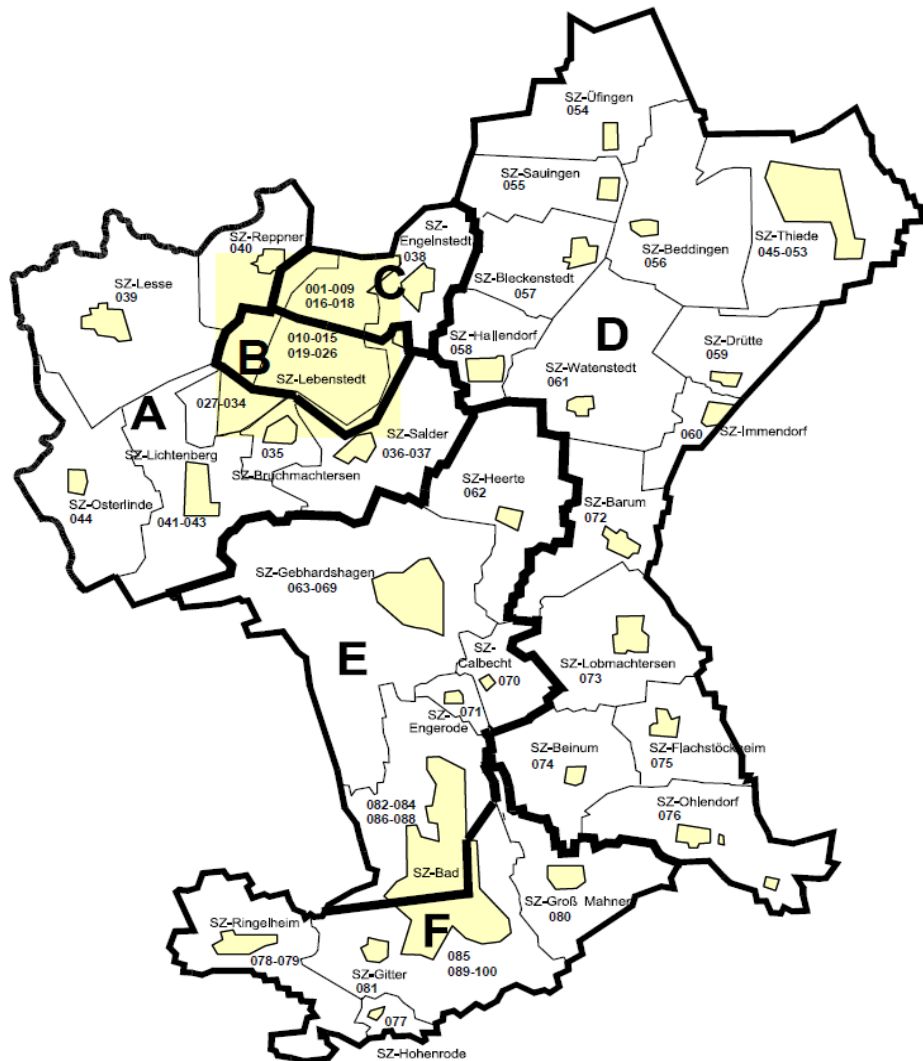
Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates der Stadt Salzgitter

- 1.1 Es sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Salzgitter. Dieses ist durch Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom 29. Oktober 2025 in 6 Wahlbereiche eingeteilt worden. Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist aus der folgenden Karte ersichtlich:

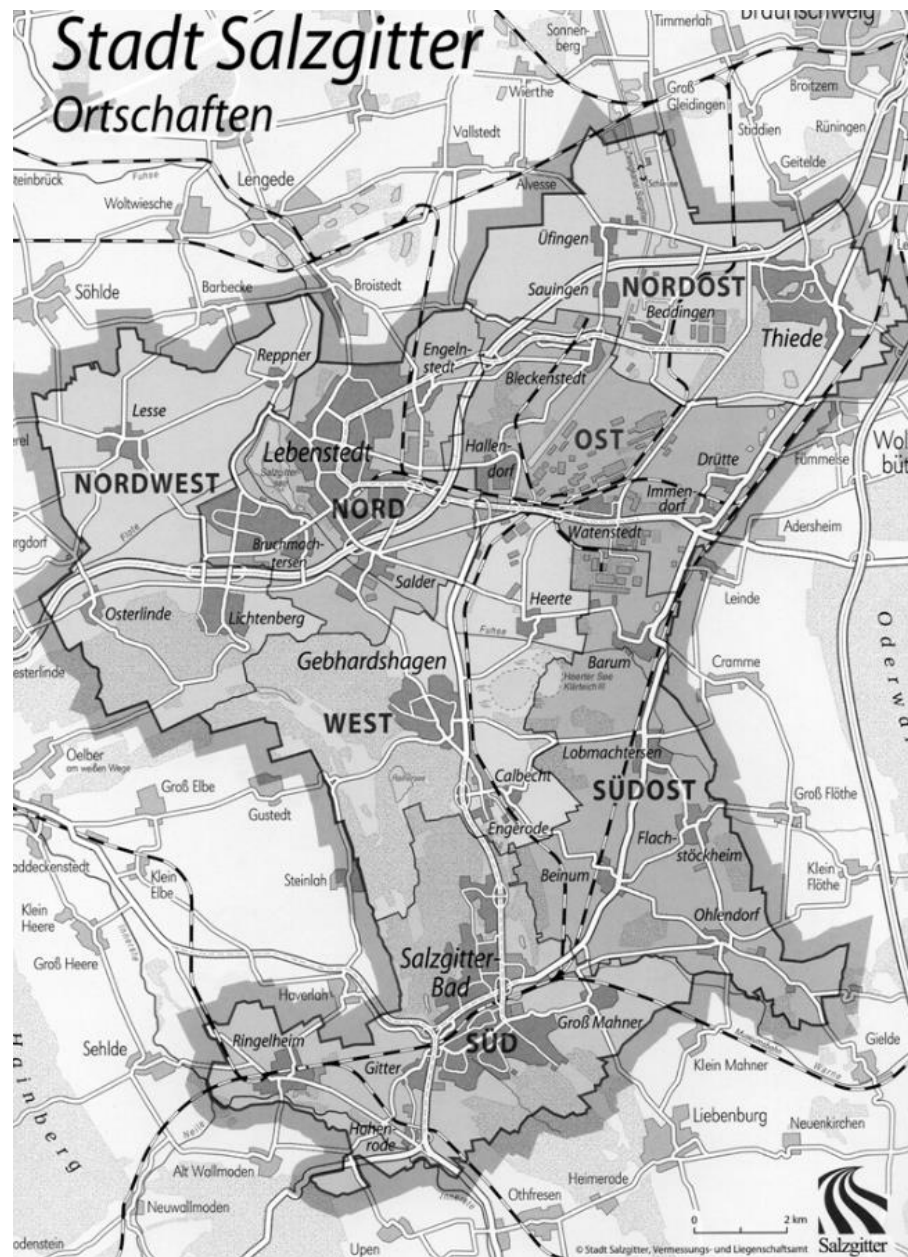
Ratswahlbereiche: A bis F
Wahlbezirke: 001 bis 100



- 1.3 Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

- 2.1 Die Stadt Salzgitter ist nach § 90 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in 7 Ortschaften eingeteilt, für die je ein Ortsrat zu wählen ist. Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der Ortschaft.



2.2 Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in diesen Ortsräten und die Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

Name der Ortschaft	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Ortsrat	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Nord	29	34
Nordost	17	22
Nordwest	15	20
Ost	15	20
Süd	19	24
Südost	15	20
West	15	20

3. Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

3.1 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Salzgitter.

3.2 Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 80 Abs. 5 NKomVG wählbar ist. Gemäß § 45 d Abs. 2 NKWG findet § 21 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Person sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie selbst nicht wahlberechtigt ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 6 Wahlbereiche der Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, für die Wahl der 7 Ortsräte oder für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Teilnahme nur an einer oder zwei der unter I. genannten Wahlen

ist auch möglich. Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff NKWG, § 45 d NKWG und §§ 32 ff NKWO in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter in jedem der 6 Wahlbereiche von je 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches,
 - für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Nord und der Ortschaft Süd von je 30 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft, für die Wahl der Ortsräte Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West von je 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft
 - für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von 230 Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie
- unter Beachtung der Vorschriften des § 21 Abs. 9 Satz 2 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG in der derzeit geltenden Fassung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete und der Zuordnung der Stadtteile zu den Ortschaften hält der Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen – Fachgebiet Wahlen – vor und stellt diese bei Bedarf zur Verfügung.

Von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende

Parteien befreit:

A) für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter sind folgende Parteien befreit:

SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD, FREIE WÄHLER und DIE PARTEI

B) für die Wahl der Ortsräte der Ortschaften sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

- Nord: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD und FREIE WÄHLER**
- Nordost: **SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD und BL**
- Nordwest: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- Ost: **SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD und DUG**

- Süd: SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD und FREIE WÄHLER
- Südost: SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE., AfD und FREIE WÄHLER
- West: SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD und Axel Kommander

C) für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind folgende Parteien und Wählergruppen befreit

SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP, AfD, FREIE WÄHLER und DIE PARTEI

3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, für die Wahl der Ortsräte und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind beim Gemeindewahlleiter, Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, DIE LINKE. und AfD können Parteien nur dann Wahlvorschläge als Partei einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters – Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG)** und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

III. Wahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindewahlausschuss gebildet worden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Astrid Reupke | 38259 Salzgitter |
| 2. Maria Mämecke | 38228 Salzgitter |

- | | |
|------------------------|------------------|
| 3. Stefan Klein | 38228 Salzgitter |
| 4. Sabrina Theenhausen | 38229 Salzgitter |
| 5. Klaus Peter Donath | 38226 Salzgitter |
| 6. Horst Christlieb | 38226 Salzgitter |

Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1. Andrea Kempe | 38228 Salzgitter |
| 2. Guido Lücke | 38226 Salzgitter |
| 3. Bernhard Kern | 38239 Salzgitter |
| 4. Monika Petryschyn | 38259 Salzgitter |
| 5. Wolfgang Haars | 38259 Salzgitter |
| 6. Heike Wiencke | 38259 Salzgitter |

Salzgitter, 18.02.2026

gez. Michael Tacke

Gemeindewahlleiter

24

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Leb 166 für SZ-Lebenstedt
„Zentraler Versorgungsbereich Am Schölkegraben“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am **09.12.2025** den vorstehend bezeichneten Bauleitplan als Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Sicherung des Nahversorgungszentrums Am Schölkegraben.

Der Entwurf des Bebauungsplans Leb 166, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie die überdeckten Teilbereiche der Bebauungspläne Leb 106 A für SZ-Lebenstedt „Am Saldergraben – Am Schölkegraben“ und Leb 106 B für SZ-Lebenstedt „Gerstenweg bis Bohnenweg“ sind in der Zeit

vom 19.02.2026 bis 23.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter <https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php> einsehbar.

Zusätzlich kann die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an **planung.beteiligung@stadt.salzgitter.de** oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen:

Mensch/Gesundheit

- Stellungnahmen zur Verkehrslärmbelastung und zu passiven Schallschutzmaßnahmen
- Schalltechnische Untersuchung des Büros Bonk-Maire-Hoppmann GbR mit Aussagen zum Straßen-, Gewerbe-, Parkplatz- und Sportplatzlärm sowie zur Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

- Stellungnahmen zum Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen Bäume.

Fläche/Boden

- Stellungnahme zu einem mit Bauschutt verfüllten ehemaligen Löschwasserbecken
- Stellungnahme zum Baugrund und der Erdfallgefahr
- Luftbildauswertung bezüglich Abwurfkampfmittel
- Baugrunduntersuchung und Bodengutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen des Büros bsp Ingenieure GmbH mit Aussagen zum Bodenaufbau, Baugrundbeschaffenheit, Grundwasser und orientierender bodenschutzrechtlichen Beurteilung des Standortes des ehemaligen Löschwasserbeckens.

Wasser

- Baugrunduntersuchung und Bodengutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen des Büros bsp Ingenieure GmbH mit Aussagen zum Bodenaufbau, Baugrundbeschaffenheit, Grundwasser und orientierender bodenschutzrechtlicher Beurteilung des Standortes des ehemaligen Löschwasserbeckens.

Klima/Luft

- Stellungnahme mit Hinweisen zur Dachbegrünung und zur Nutzung von Photovoltaik-Systemen auf Dächern.

Orts- und Landschaftsbild

- Zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind keine Stellungnahmen erfolgt.

Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme zum Umgang mit archäologischen Fundstellen und zum Umgebungsschutz von Baudenkmalen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Einzelhandelsgutachten

Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des NP-Marktes in Salzgitter-Lebenstedt der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH mit Beschreibung der Grundlagen und Standortrahmenbedingungen, Aussagen zu Umsatzumlenkungen und wettbewerblichen Wirkungen gegenüber Betrieben im Einzugsbereich.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Bebauung entlang der Straße Am Schölkegraben sowie den Kreuzungsbereich zur Swindonstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan eingetragen.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie zu den o.g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 921 oder 911; Telefon-Nr. (05341) 839 -4061 oder -4062.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -

25

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024, zuletzt geändert am 10.12.2025

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten in der Stadt Salzgitter geändert und wie folgt beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024, zuletzt geändert am 10.12.2025

I. Allgemeines**1. Zweck der Zuwendung**

Ziel der Stadt Salzgitter ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärztinnen und Hausärzte in der Stadt Salzgitter ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Salzgitter verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung in unserer Stadt zu forcieren, freiwerdende Hausärztinnen-/ Hausarztsitze nach zu besetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige(r) Medizinerin/ Mediziner entsprechend § 73 Abs. 1a SGB V (nachfolgend Hausärztin/Hausarzt) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für die Versorgung können auch Zweigpraxen gefördert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Zur Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Förderzwecks werden insbesondere gefördert:

- der Neubau von Praxen oder der Umbau und die Erweiterung von bestehenden Praxisräumen z.B. für die Schaffung weiterer Räumlichkeiten, die Barrierefreiheit bzw. zur Anpassung an heutige Bau- und Arbeitsstättenstandards u.a.
- der Erwerb bestehender Praxen zum Zwecke der Fortführung,
- die Erneuerung und der Ausbau von digitaler Infrastruktur (keine Endgeräte bzw. IT-Programme)
- die Anschaffung und Modernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/ medizinischen Gerätes
- die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel der Erlangung eines Facharztes für Allgemeinmedizin durch eine zusätzliche Förderung für die Weiterbildungsassistentin / den Weiterbildungsassistenten in Höhe von 1.000 € monatlich für die Zeit der ambulanten

Weiterbildung, sofern die Weiterbildungsassistentin oder der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Fördergebiet im Rahmen einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag oder einer ganztägigen Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

4. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Stadtgebiet Salzgitters. Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe. Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Stadtgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen/Hausärzte und der Bevölkerungsstruktur ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht. Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft die Stadt Salzgitter.

5. Förderhöhe

Grundsätzlich beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 €; im „akuten“ Fördergebiet bis zu 100.000 € je vollem Kassenarztsitz. Gefördert werden mit Ausnahme der Förderung für Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten maximal 80 Prozent der Ausgaben der förderfähigen Maßnahmen (Zuschussfinanzierung). Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Bei der Gründung bzw. Errichtung einer hausärztlichen Schwerpunktpraxis nach Ziffer 6 Satz 3 beträgt die Förderhöhe auch außerhalb des „akuten“ Fördergebietes bis zu 100.000 €.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Ärztinnen und Ärzte, Betriebsausübungsgemeinschaften oder Medizinische Versorgungszentren,

- die sich in der Stadt Salzgitter im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (Kassenarztsitz) im hausärztlichen Bereich niederlassen,
- eine Zweigpraxis gründen oder
- erstmals eine Hausärztin/ einen Hausarzt anstellen, die/der bisher nicht im Fördergebiet tätig gewesen ist und dadurch die Anzahl der Kassenarztsitze erhalten oder erhöhen.

Einzelfallentscheidungen sind möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin/des Arztes innerhalb der Stadt Salzgitter ist nur ausnahmsweise dann förderungsfähig, wenn eine Verlagerung in einen als „akutes“ Fördergebiet eingestuften Bereich des Stadtgebietes erfolgt oder um eine hausärztliche Schwerpunktpraxis zu gründen. Eine hausärztliche Schwerpunktpraxis umfasst einen ärztlichen Personalfaktor von mindestens 2,5 nach Maßgabe der vertrags- ärztlichen Bedarfsplanung, verfügt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen für das Fachgebiet Allgemeinmedizin, bietet telemedizinische Versorgungskomponenten (Videosprechstunden o.ä.) an und beschäftigt mindestens eine nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) in Vollzeit.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine Ermächtigung erhält, der Stadt Salzgitter jegliche Angaben im Zusammenhang mit der Förderung bis zum Ablauf der Bindungsfrist (z.B. Umfang der Ausübung) mitteilen zu dürfen,
- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger jährlich den Status und mögliche Veränderungen des zulassungsrechtlichen Versorgungsauftrages mitteilen,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die positive zulassungsrechtliche Entscheidung vorliegt oder mindestens beantragt ist,
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer tatsächlich mindestens im Umfang des zulassungsrechtlich definierten Versorgungsauftrages ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid. Die Zuwendung ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der Bindungsdauer insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn

- die mit der Zuwendung verbundene Niederlassung nicht erfolgt,
- der zulassungsrechtliche Versorgungsauftrag nach Auszahlung der Zuwendung reduziert wird (anteilig),
- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Zudem gilt für eine Rückzahlungsverpflichtung folgende Regel:
- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

Betriebsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren haften für eine Rückzahlungsverpflichtung gesamtschuldnerisch. Ausgeschlossen von einer Förderung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen. Die Förderung kann auch kumulativ zu anderen Förderungen erfolgen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung ist abhängig von den im genehmigten Haushalt der Stadt verfügbaren Haushaltsmitteln.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ausschließlich unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an die Stadt Salzgitter – Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter – zu richten. Der Antrag ist auf Anforderung in der Verwaltungsabteilung des Fachdienstes erhältlich.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt Salzgitter i.d.R. zeitnah nach Antragsstellung, letztmalig im Kalenderjahr 2031. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben unaufgefordert geeignete Nachweise (i.d.R. Rechnungsbelege) über die Verwendung der Zuwendung beim Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen einzureichen. Dies hat zeitnah, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des entsprechenden Nachweises bei der Zuwendungsempfängerin/beim Zuwendungsempfänger, zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die erstmalig am 01.07.2024 geänderte, ursprünglich am 28.07.2022 in kraftgetretene Richtlinie und tritt am 19.02.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2031. In Bezug auf Verpflichtungen und Voraussetzungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller gegenüber der Stadt Salzgitter erfüllen bzw. erbringen muss, gilt die Fördermittelrichtlinie über das genannte Datum hinaus.

26

Sonderpreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 1. April 2026

Mit Wirkung vom 1. April 2026 ändern sich die Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG.

Salzgitter | Erdgas aktiv (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

	Alter Preis bis 31.03.2026	
aktiv	netto	brutto
bis zu einer Jahresabnahme von 23.371 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	9,95	11,84
Grundpreis (€/Jahr):	189,12	225,05
aktiv		
ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	9,74	11,59
Grundpreis* (€/Jahr):	238,20	283,46

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh 0,438 ct/kWh brutto (netto 0,368 ct/kWh).

	Neuer Preis ab 01.04.2026	
aktiv	netto	brutto
bis zu einer Jahresabnahme von 50.000 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	9,65	11,48
Grundpreis* (€/Jahr):	225,12	267,89

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 50.001 kWh 0,536 ct/kWh brutto (netto 0,45 ct/kWh).

Salzgitter | Erdgas extra (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

	Alter Preis bis 31.03.2026	
extra	netto	brutto

bis zu einer Jahresabnahme von 4.832 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	11,98	14,26
Grundpreis (€/Jahr):	48,00	57,12

extra

ab einer Jahresabnahme von 4.833 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	10,71	12,74
Grundpreis (€/Jahr):	109,32	130,09

extra

ab einer Jahresabnahme von 5.752 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	10,39	12,36
Grundpreis* (€/Jahr):	127,68	151,94

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh 0,219 ct/kWh brutto (netto 0,184 ct/kWh).

**Neuer Preis ab
01.04.2026**

extra	netto	brutto
bis zu einer Jahresabnahme von 5.000 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	11,88	14,14
Grundpreis (€/Jahr):	108,00	128,52

extra

ab einer Jahresabnahme von 5.001 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	10,29	12,25
Grundpreis* (€/Jahr):	187,68	223,34

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh 0,536 ct/kWh brutto (netto 0,45 ct/kWh).

In den Netto-Arbeitspreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 ct/kWh	Neuer Preis ab 01.04.2026 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,030	0,030
Energiesteuer	0,550	0,550
CO ₂ -Preis	In Arbeitspreis enthalten ¹	
Bilanzierungsumlage	0,000	0,000
Gasspeicherumlage	0,000	0,000

¹CO₂-Preis wird ab 01.01.2026 nicht mehr separat ausgewiesen.

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. gültiger Umsatzsteuer von 19 % und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Die Angabe des Konzessionsabgabesaßes erfolgt für das Stadtgebiet Salzgitter: Bei der Belieferung von Sonderverträgen beträgt die Konzessionsabgabe 0,04 (0,03) ct je kWh.

Die Erdgaslieferung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Erdgaslieferung in Niederdruck (AGB Gas), der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist) sowie der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Preise können auch in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Die Sonderverträge können mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden.

Preisänderungen in den Sonderverträgen erfolgen gemäß Ziffer 2 der AGB Gas.

Salzgitter, 11. Februar 2026



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

27

Grundversorgungspreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 1. April 2026

Mit Wirkung vom 1. April 2026 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der Grundversorgung. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,12 Cent pro Kilowattstunde (einschließlich 19 % Umsatzsteuer) gesenkt. Der Grundpreis erhöht sich um 71,40 Euro pro Jahr (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

Salzgitter I Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

Allgemeiner Preis	Alter Preis bis 31.03.2026	
	netto	brutto
flexibel bis zu einer Jahresabnahme von 4.832 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	12,08	14,38
Grundpreis (€/Jahr):	48,00	57,12
flexibel ab einer Jahresabnahme von 4.833 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	10,81	12,86
Grundpreis (€/Jahr):	109,32	130,09
flexibel ab einer Jahresabnahme von 5.752 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	10,49	12,48
Grundpreis* (€/Jahr):	127,68	151,94

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh 0,219 ct/kWh brutto (netto 0,184 ct/kWh).

Allgemeiner Preis	Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto
flexibel bis zu einer Jahresabnahme von 5.000 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	11,98	14,26
Grundpreis (€/Jahr):	108,00	128,52
flexibel ab einer Jahresabnahme von 5.001 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	10,39	12,36
Grundpreis* (€/Jahr):	187,68	223,34

* Der Grundpreis beträgt ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh 0,536 ct/kWh brutto (netto 0,45 ct/kWh).

In den Netto-Arbeitspreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 ct/kWh	Neuer Preis ab 01.04.2026 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,330	0,330
Energiesteuer	0,550	0,550
CO ₂ -Preis	In Arbeitspreis enthalten ¹	

Bilanzierungsumlage	0,000	0,000
Gasspeicherumlage	0,000	0,000

¹CO₂-Preis wird ab 01.01.2026 nicht mehr separat ausgewiesen.

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. gültiger Umsatzsteuer von 19 % und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Die Angabe des Konzessionsabgabensatzes erfolgt für das Stadtgebiet Salzgitter: Bei einem Jahresverbrauch bis inkl. 3.600 kWh wird der Konzessionsabgabensatz für Kochen und Warmwassererzeugung in Höhe von 0,92 (0,77) ct je kWh in Abrechnung gebracht. Oberhalb dieser Verbrauchswerte wird der Konzessionsabgabensatz für sonstige Tarifierungen in Höhe von 0,39 (0,33) ct je kWh abgerechnet.

Der Allgemeine Preis (Salzgitter | Erdgas flexibel) gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist), sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter Zeitung bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Der Grundversorgungsvertrag Salzgitter | Erdgas flexibel kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und § 5 a GasGVV.

Salzgitter, 11. Februar 2026



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

28

Sonderpreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2026

Mit Wirkung vom 1. April 2026 ändern sich die Sonderpreise für die Stromlieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG.

Salzgitter I Strom aktiv (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.03.2026		Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto	netto	brutto
aktiv 1 bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	29,55	35,16	24,87	29,60
Grundpreis (€/Jahr):	138,16	164,41	162,00	192,78
aktiv 2 ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	29,55	35,16	24,87	29,60
Grundpreis (ct/kWh):	2,30	2,74	2,70	3,21

Salzgitter I Wärmepumpe (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.03.2026		Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis HT (ct/kWh):	27,27	32,45	24,35	28,97
Arbeitspreis NT (ct/kWh):	23,93	28,48	21,01	25,00
Grundpreis (€/Jahr):	127,60	151,84	160,00	190,40

WEVG | heat & charge (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.03.2026		Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis (ct/kWh):	23,17	27,57	21,25	25,29
Grundpreis (€/Jahr):	127,60	151,84	160,00	190,40

WEVG | heat & charge Modul 2 (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.03.2026		Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis (ct/kWh):	22,50	26,78	20,35	24,22
Grundpreis (€/Jahr):	127,60	151,84	160,00	190,40

Salzgitter I Strom Nachtspeicher (Sonderprodukt außerhalb der Grundversorgung)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.03.2026		Neuer Preis ab 01.04.2026	
	netto	brutto	netto	brutto
Gemeinsame Messung				
Arbeitspreis HT Zeit (ct/kWh):				
Jahresabnahme bis 137 kWh	51,05	60,75	48,13	57,27
Jahresabnahme über 137 kWh	30,48	36,27	27,56	32,80
Arbeitspreis NT Zeit(ct/kWh):				
	23,24	27,66	20,32	24,18
Grundpreis (€/Jahr):				
Jahresabnahme HT Zeit bis 137 kWh	120,76	143,70	131,68	156,70
Jahresabnahme HT Zeit 138 kWh bis 6.000 kWh	149,08	177,41	160,00	190,40
Jahresabnahme HT Zeit Über 6.000 kWh (ct/kWh)	2,00	2,38	2,70	3,21
Zzgl. (EUR/Jahr)	102,52	122,00	113,44	134,99

HT= Hochtarif, NT= Niedertarif - die Tarifzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Grundpreise bei Einbau eines intelligenten Messsystems

Zusätzlich zu den jeweiligen vorgenannten Grundpreisen werden folgende mengenabhängige Grundpreise berechnet:

Abnahmemenge	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)
Zwischen 6.001 – 10.000 kWh	33,61	40,00
Zwischen 10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
Zwischen 20.001 – 50.000 kWh	92,44	110,00
Zwischen 50.001 – 100.000 kWh	117,65	140,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	42,02	50,00

In den Netto-Arbeitspreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 ct/kWh	Neuer Preis ab 01.04.2026 ct/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	1,990	1,990
Aufschlag nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	0,446	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	1,559
Umlage nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,941	0,941
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,040	6,040

In den Netto-Grundpreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 €/Jahr	Neuer Preis ab 01.04.2026 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung	80,30	80,30
Entgelt für Messstellenbetrieb Wechsel- u. Drehstrom Eintarifzähler	9,53	9,53
Entgelt für Messstellenbetrieb Moderne Messeinrichtung	21,01	21,01

Die Angabe des Konzessionsabgabensatzes erfolgt für das Stadtgebiet Salzgitter. Die vorgenannten Netzentgelte gelten für das Netzgebiet der Avacon Netz GmbH in Niedersachsen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der im Strompreis enthaltenen Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Die Stromlieferung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Stromlieferung in Niederspannung (AGB Strom), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist) sowie der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise können in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Die Sonderverträge können mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden.

Preisänderungen in den Sonderverträgen erfolgen gemäß Ziffer 2 der AGB Strom.

Salzgitter, 11. Februar 2026



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

29

Grundversorgungspreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2026

Mit Wirkung vom 1. April 2026 ändern sich die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der Grundversorgung. Die Strom-Arbeitspreise werden um 4,97 Cent pro Kilowattstunde (einschließlich 19 % Umsatzsteuer) gesenkt. Der Grundpreis erhöht sich um 21,42 Euro pro Jahr (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

Salzgitter I Strom flex (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

Allgemeiner Preis	Alter Preis bis 31.03.2026	
	netto	brutto
flex		
bis zu einer Jahresabnahme von 137 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	51,65	61,46

Grundpreis (€/Jahr):	127,56	151,80
----------------------	--------	--------

flex

bis zu einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	31,08	36,99
------------------------	-------	-------

Grundpreis (€/Jahr):	144,00	171,36
----------------------	--------	--------

flex

ab einer Jahresabnahme von 6.001 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	31,08	36,99
------------------------	-------	-------

Grundpreis (ct/kWh):	2,00	2,38
----------------------	------	------

Allgemeiner Preis**Neuer Preis ab
01.04.2026****flex**

bis zu einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	26,90	32,01
------------------------	-------	-------

Grundpreis (€/Jahr):	162,00	192,78
----------------------	--------	--------

flex

ab einer Jahresabnahme von 6.001 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	26,90	32,01
------------------------	-------	-------

Grundpreis (ct/kWh):	2,70	3,21
----------------------	------	------

Grundpreise bei Einbau eines intelligenten Messsystems

Zusätzlich zu den jeweiligen vorgenannten Grundpreisen werden folgende mengenabhängige Grundpreise berechnet:

Abnahmemenge	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)
Zwischen 6.001 – 10.000 kWh	33,61	40,00
Zwischen 10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
Zwischen 20.001 – 50.000 kWh	92,44	110,00
Zwischen 50.001 – 100.000 kWh	117,65	140,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	42,02	50,00

In den Netto-Arbeitspreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 ct/kWh	Neuer Preis ab 01.04.2026 ct/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	1,990	1,990

Aufschlag nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	0,446	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	1,559
Umlage nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,941	0,941
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,040	6,040

In den Netto-Grundpreisen sind enthalten:	Alter Preis bis 31.03.2026 €/Jahr	Neuer Preis ab 01.04.2026 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung	80,30	80,30
Entgelt für Messstellenbetrieb Wechsel- u. Drehstrom Eintarifzähler	9,53	9,53
Entgelt für Messstellenbetrieb Moderne Messeinrichtung	21,01	21,01

Die Angabe des Konzessionsabgabensatzes erfolgt für das Stadtgebiet Salzgitter. Die vorgenannten Netzentgelte gelten für das Netzgebiet der Avacon Netz GmbH in Niedersachsen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der im Strompreis enthaltenen Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Der Allgemeine Preis (Salzgitter | Strom flex) gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391) die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter-Zeitung öffentlich bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Der Grundversorgungsvertrag Salzgitter | Strom flex kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Absatz 2 und § 5a StromGVV.

Salzgitter, 11. Februar 2026



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

30

31

